

Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Büren

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Rat

§ 2 Bildung von Ausschüssen

§ 3 Zuständigkeiten der Ausschüsse

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6 Betriebsausschuss für Wasser und Abwasser

§ 7 Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung

§ 8 Ausschuss für Familie, Bildung und Generationen

§ 9 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus

§ 10 Bürgermeister

§ 11 Inkrafttreten

Präambel

Gem. §§ 41 Abs. 2, 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW) S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff.) in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Büren hat der Rat der Stadt Büren am 30.10.2009 folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Büren beschlossen:

§ 1 Rat

1. Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt oder sie in den folgenden Vorschriften Ausschüssen übertragen worden sind.
Entscheidungen zu nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten, die im § 41 Abs. 1 GO NRW genannt sind, können nicht übertragen werden:
 - a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
 - b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter
 - c) die Wahl der Beigeordneten,
 - d) die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
 - e) die Änderung des Gemeindegebietes, soweit nicht in der GO NRW etwas anderes bestimmt ist,
 - f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
 - g) abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch,

- h) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,
 - i) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 - j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses,
 - k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 GO,
 - l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
 - m) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde (§ 63 Abs. 2) geltend gemacht werden kann,
 - n) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
 - o) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen,
 - p) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - q) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,
 - r) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,
 - s) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
 - t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.
2. Gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen.
3. Der Rat behält sich vor, das einem Ausschuss übertragene Entscheidungsrecht für einen bestimmten Fall oder eine bestimmte Art von Fällen durch Ausübung des Rückholrechtes wieder an sich zu ziehen, soweit der Ausschuss eine Entscheidung noch nicht getroffen hat (s. hierzu auch § 54 Abs. 3 und § 57 Abs. 4 GO NRW).

§ 2
Bildung von Ausschüssen

1. Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

<i>Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse</i>	<i>Ausschussmitglieder</i>
a) Haupt- und Finanzausschuss	21
b) Rechnungsprüfungsausschuss	11
c) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus	13
d) Betriebsausschuss für Wasser und Abwasser	13
e) Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung	17
f) Ausschuss für Familie, Bildung und Generationen	17

Der Rat kann nach Bedarf weitere Ausschüsse bilden und Ausschüsse wieder auflösen.
Der Rat kann in die Ausschüsse unter d) bis f) sachkundige Bürger berufen.

§ 3
Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Ausschüsse beraten und bereiten die Angelegenheiten vor, die nach § 41 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Entscheidungsbefugnis des Rates unterliegen. Im Übrigen werden den Ausschüssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Entscheidungsbefugnisse übertragen.
2. Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften gebildet worden sind, werden von dieser Ordnung nicht berührt.

§ 4
Haupt- und Finanzausschuss

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab. Er berät grundsätzlich alle vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der anderen Ausschüsse fallen.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden gem. § 24 GO NRW, soweit sie nicht dem Bürgermeister übertragen sind.
4. Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor.
 - (1) Er berät alle Tagesordnungspunkte mit finanzieller Auswirkung für den Rat vor.
 - (2) Er trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
 - (3) Er entscheidet weiterhin über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister zur Entscheidung befugt ist. Stundungen können in ihrer Höhe unbegrenzt ausgesprochen werden. Der Höchstbetrag wird bei Niederschlagung und Erlass auf 10.000 Euro festgesetzt.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes weiterhin
 - (1) über die Vergabe von Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung in unbegrenzter Höhe, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zur Entscheidung befugt ist;
 - (2) über Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 25.000 Euro.

6. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet
- (1) über Erwerb und Kündigung von Mitgliedschaften bei Verbänden, Vereinen und Organisationen,
 - (2) über die Bewilligung von Zuwendungen (Beihilfen, Zuschüssen usw.) an Verbände, Vereine pp., soweit kein anderer Ausschuss zur Entscheidung befugt ist,
 - (3) über die außerordentliche Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen,
 - (4) über die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens,
 - (5) über Besichtigungsfahrten außerhalb des Stadtgebietes,
 - (6) bei Kompetenzstreitigkeiten der Fachausschüsse,
 - (7) Feuerschutzangelegenheiten.
7. Der Haupt- und Finanzausschuss ist ferner zuständig in allen Angelegenheiten der Fachausschüsse, soweit die Angelegenheit dringend ist und einer schnellen Entscheidung bedarf. Im Übrigen kann er Angelegenheiten der Fachausschüsse vor Beratung in diesen ausnahmsweise an sich ziehen.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Stadt (§ 59 Abs. 3 und § 101 GO NRW) und fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen. Darüber hinaus führt er Sonderprüfungen durch, die ihm vom Rat übertragen werden.

§ 6

Betriebsausschuss für Wasser und Abwasser

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung und aus dem jeweiligen § 4 der Betriebssatzung für das Wasserwerk und für das Abwasserwerk der Stadt Büren.

§ 7

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung

Aufgaben des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Stadtplanung sind:

1. Allgemeine Aufgaben der städtebaulichen Planung.
2. Vorbereitende Maßnahmen
 - (1) für Regionalplanung,
 - (2) zur Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes,
 - (3) zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen,
 - (4) für den Erlass von Veränderungssperren, die Ausübung von Vorkaufsrechten und die Durchführung von Umlegungen nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes,
 - (5) für Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - (6) zur Vergabe von Planungsaufträgen,
 - (7) zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von städteigenen Gebäuden.
3. Beratung bei allen öffentlichen Bauangelegenheiten,
4. Maßnahmen zur Planung, Herstellung, Erweiterung und Erneuerung von Erschließungsanlagen,

5. Umweltschutz
 - (1) Abfallbeseitigung
 - (2) Immissionsschutz
 - (3) Energieeffizienz
6. Natur- und Landschaftsschutz,
7. Beratung von Satzungen und Gebührenordnungen, soweit sie in den Aufgabenbereich dieses Ausschusses fallen,
8. Die Neuanlage bzw. Erweiterung von Grünanlagen und Kleingärten,
9. Friedhofsangelegenheiten,
10. Verkehrsregelung,
11. Beratung von Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung
 - (1) der Verkehrsführung,
 - (2) des Nahverkehrs.
12. Beratung von Benennung und Umbenennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
13. Beratung bei der Planung, Erweiterung und Verbesserung städtischer Sportanlagen,
14. Stellungnahmen sowie Entscheidungen über Anträge gemäß den §§ 14 Abs. 2 Satz 2, 15, 19, 31 und 36 (für die Fälle der §§ 33, 34,35 BBauG).

Entscheidungsbefugnisse

Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel im Rahmen der vom Rat erlassenen Richtlinien.

§ 8

Ausschuss für Familie, Bildung und Generationen

Aufgaben des Ausschusses für Familie, Bildung und Generationen sind:

1. Beratung aller äußeren und inneren Schulangelegenheiten, soweit sie in die Zuständigkeit des Trägers fallen,
2. Beratung von Maßnahmen zur Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen sowie der Erwachsenenbildung (VHS),
3. Beratung von Angelegenheiten der Heimatpflege,
4. Förderung des allgemeinen Sports in Vereinen und Verbänden,
5. Beteiligung bei der Bauleitplanung, soweit sie Maßnahmen betrifft, die der Ausweisung von sportlichen Einrichtungen dienen.
6. Förderung
 - (1) der freien Wohlfahrtspflege,
 - (2) der Jugendpflege nach dem SGB
 - (3) der Altenhilfe,
 - (4) des Krankenhauswesens,
 - (5) der Kindergärten,
 - (6) der Familienfürsorge,
 - (7) der Gesundheitspflege.
7. Beratung bei baulichen Maßnahmen für die Aufgaben nach Absatz 7, (1) bis (7)
8. Beratung von Angelegenheiten der offenen Jugendarbeit,
9. Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen,
10. Beratung von Maßnahmen zur Förderung aller sozialen Angelegenheiten,
11. Beratung von Maßnahmen des Schülerverkehrs.

Entscheidungsbefugnisse

Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen an

- (1) kulturelle Einrichtungen, Vereinigungen und Verbände,
- (2) Einrichtungen, Vereinigungen und Verbände der Heimatpflege,
- (3) Sportverbände und Sportvereine im Rahmen der vom Rat erlassenen Richtlinien.

§ 9
Ausschuss für Wirtschaftsförderung,
Stadtmarketing und Tourismus

Aufgaben des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus sind:

1. Allgemeine Beratung der Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketing und des Tourismus,
2. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte aus den Fachabteilungen zu den Aufgabenbereichen des Ausschusses,
3. Vorbereitung und Durchführung der alljährlich durchzuführenden Bürener Standortkonferenz,
4. Vorbereitung von Entscheidungen zu den Aufgabenbereichen des Ausschusses.
5. Beratung des Bürgermeisters in Sachen Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus,
6. Beratung und Planung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und des Fremdenverkehrs,
7. Entscheidung über Anträge aus dem Bereich Wirtschaftsförderung und/oder Tourismus/Fremdenverkehr bei Anträgen von besonderer Bedeutung.

Entscheidungsbefugnisse

Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel im Rahmen der vom Rat erlassenen Richtlinien.

§ 10
Bürgermeister

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 5.000 Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,
 - b) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 20.000 Euro zu stunden, wenn die Stundung nicht über 6 Monate oder bis zur Höhe von 10.000 Euro, wenn die Stundung nicht über 24 Monate hinausgeht,
 - c) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 12.000 Euro nicht übersteigt,
 - d) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 6.000 Euro abzuschließen,
 - e) Aufträge nach der städtischen Vergabeordnung zu vergeben,
 - f) Grundstücksgeschäfte bis zu 500 qm, höchstens bis zu einem Wert von 5.000 Euro im Einzelfall zu tätigen.

§11
Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.